



Kommunalwesen, Schulen

121 - 0271.21

Miltenberg – / Spachmann, Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke

I. AKTENVERMERK

Die Stadt Miltenberg teilte mit E-Mail vom 24.08.2017 ,mit:

Selbstverständlich ist § 75 GO beachtet. Die Stadt verlangt bei der Verpachtung der Grundstücke marktgerechte Preise. Im Rahmen der Neuverpachtung wurden die Preise deutlich angehoben. Derzeit berechnen wir bei der Verpachtung von Wiesen einen Regelsatz von 150 Euro/ha und für Ackerland 250 Euro/ha. Hier ist auch die Bodenbonität entsprechend berücksichtigt, die in unserem Gebiet nicht besonders hoch ist.

Es handelt sich auch um kleinere Flächen, die von den wenig verbliebenen Landwirten in unserer Gegend i.d.R. nur angepachtet werden, wenn diese zu Nachbargrundstücken liegen, die bereits von den gleichen Pächtern bewirtschaftet werden. In der Vergangenheit war eine Verpachtung bestimmter Grundstücke nur unter diesen Voraussetzungen möglich.

Auch hatte nur Interesse an Grundstücken in näherer Umgebung Ihres Wohnsitzes, so hat Sie z.B. Wiesengrundstücke abgelehnt, die kleiner waren und in größerer Entfernung zu Ihrer Wohnung lagen. hat auch nur Interesse an einer Bewirtschaftung der Grundstücke als Wiesenfläche. Die von Ihr gewünschten Grundstücke wurden bislang jedoch als Ackerflächen bewirtschaftet und brachten der Stadt entsprechend höhere Einnahmen.

Zur rechtlichen Situation:

Bei Verpachtung von Grundstücken werden selbstverständlich die gesetzlichen und sonstigen für Kommunen geltenden Regelungen beachtet. Es besteht jedoch m.E. keinerlei Verpflichtung der Stadt besondere Regelungen im Falle von Verpachtungen von Grundstücken in Form einer allgemeinen Dienstanweisung oder Sonstigem zu treffen. Dies ist schon hierdurch absurd, da jeder Verpachtungsvorgang in sich einzeln zu betrachten und abzuwägen ist. Dies wurde bei der Verpachtung in diesem Jahr entsprechend beachtet. Dies betrifft sowohl die Auswahl der Pächter, als auch das Verfahren der Verpachtung.

Von der Summe her liegen wir deutlich unterhalb der Grenzen nach GO, KommHV bzw. weiteren Regelungen, nach deren die Verpachtung öffentlich oder beschränkt auszuschreiben wäre. Wir sind auch nicht verpflichtet, sämtliche oder bestimmte Bürger zu informieren, wenn wir ein Grundstück verpachten. Ungeachtet dessen haben wir bei uns vorgemerkt, wenn wieder Grundstücke zur Verpachtung anstehen.

Wir sind außerdem nicht verpflichtet, den Pächtern unsere Überlegungen in Bezug auf die Pachthöhe offen zu legen.

II. Z. A.

Miltenberg, den 26.08.2017
Landratsamt

Heusedresse: Brückenstraße 2 63697 Miltenberg	Unsere Besuchszeiten: Mo mi Do 8 - 12 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr Mo, Di, Do 14 - 16 Uhr	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 / 501 - 0 Telefax: 09371 / 501 79 270 eMail: postmaster@ira-mil.de http://www.miltenberg.de	Konten: Sparkasse Miltenberg - Obemburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00) 430 003 780 (BLZ 796 500 00) Raiffeisenbank Obemburg 10 006 (BLZ 796 865 48) Ust-IdNr.: DE 132115042	0271_a_Mil_Spachmann_VerpachtLandwGrnd_AV20170826.doc
--	---	--	--	---

Im Auftrag



Leiblein